

II-6973 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

BUNDESMINISTERIUM FÜR  
WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG

GZ 10.001/18-Parl/89

Wien, 26. März 1989

Herrn Präsidenten  
des Nationalrates  
Rudolf PÖDER

3165 IAB

Parlament  
1017 Wien

1989 -03- 30

zu 3355/J

Die schriftl. parl. Anfrage Nr. 3355/J-NR/89, betreffend Durchführung der Inskriptionsreform, die die Abgeordneten Dipl.-Vw. Dr. Stix und Genossen am 3. März 1989 an mich richteten, beehe ich mich wie folgt zu beantworten:

ad 1)

Weder im Zuge der Änderung des AHStG (Inskriptionsreform) noch bei der Begutachtung der Neuerlassung der Universitäts-Studien-evidenzverordnung (betreffend Immatrikulation, Inskription und Evidenzhaltung von Studienerfolgen an Universitäten) sind derartige Stellungnahmen eingelangt. Die Bedenken sind aber aus dem ibf vom 8. Februar 1989, wo lediglich apodiktisch behauptet wird, durch die Inskriptionsreform werde eine Verwaltungsbela-stung geschaffen, bekannt. Wodurch eine derartige Verwaltungsbelastung entstehen sollte, wird mit keinem Wort angedeutet. Im übrigen sei erwähnt, daß diese Novelle zum AHStG von allen Parteien, ausgenommen den Grünen beschlossen wurde.

ad 2)

Eine Begründung für eine allfällige Verwaltungsaufblähung auf Grund der Inskriptionsreform, wodurch im Gegenteil die Inskription für die Studierenden und die Evidenzbeamten wesentlich erleichtert wird, geht weder aus dem ibf-Artikel noch sonst einer Stellungnahme hervor, doch ist anzunehmen, daß damit gemeint ist, daß in Hinkunft Teilnehmerlisten insbesondere auch zum Zwecke der Kollegiengeldabgeltung (§ 51 Gehaltsgesetz) geführt

- 2 -

werden müssen. Durch diese relativ einfach zu handhabende Maßnahme kann der Anspruch auf die Abgeltung besser geprüft werden, womit einem dringenden Wunsch des Rechnungshofes entsprochen wird. Mit der Inschriftenreform hat dies allerdings nichts zu tun.

ad 3) bis ad 6)

Zur Inschriftenreform sei ausgeführt, daß gegenwärtig die Durchführungsverordnung zum § 12 AHStG (Inscription, Immatrikulation und Evidenzhaltung von Prüfungserfolgen an Universitäten) neu überarbeitet und fertiggestellt wird. Diese Verordnung wurde gemeinsam mit Verwaltungsbeamten der Universitäten in zahlreichen Sitzungen erarbeitet und fertiggestellt. Durch diese Verordnung soll keine Verwaltungsbelastung, sondern ganz im Gegenteil eine wesentliche Vereinfachung der Inscription, der Evidenzhaltung von Prüfungserfolgen und eine Verringerung der Formulare herbeigeführt werden.

Der Bundesminister:

